

Im Bereich der *Verfassungsgebung*, d.h., wo es rechtlich um die Grundlagen des Staates geht, hat der Fürst das Initiativrecht seit 1862 unverändert behalten (§ 121 Abs. 2 1862; Art. 111 Abs. 2 1921). In beiden Verfassungen wird zwar das Wort "Regierung" verwendet, doch ist darunter der Fürst zu verstehen.<sup>109</sup> Neu hinzugekommen sind seit 1921 das Verfassungsinitiativrecht der Kollegialregierung und dasjenige des Volkes (Art. 111 Abs. 2 i.V.m. Art. 64).

– Die Regierung hat in bezug auf die Landesverwaltung dem Landtag für das jeweils nächstfolgende Verwaltungsjahr einen *Voranschlag* über sämtliche Ausgaben und Einnahmen zur Prüfung und Beistimmung zu übergeben, womit der Antrag auf die zu erhebenden Abgaben zu verbinden ist (Art. 69 Abs. 1, 62 lit. c). Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Landtag hat die verantwortliche Regierung die Kompetenz, gerechtfertigte, im *Voranschlag nicht vorgesehene, dringliche Ausgaben* sowie bei einzelnen Positionen des Voranrages gerechtfertigte *Mehrausgaben* zu machen (Art. 69 Abs. 2 und 3 und 93 lit. h). Der Gesetzgeber spricht von "zeitlicher Dringlichkeit" (Art. 12 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz).<sup>110</sup> Zahlungen, die teuerungsbedingt sind oder sich auf Grund gesetzlicher Anteile Dritter an bestimmten Erträgen zwingend ergeben oder den bewilligten Voranschlagskredit um 5000 Franken nicht übertreffen, bedürfen nicht der Einholung eines Nachtragskredites (Art. 11 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz).<sup>111</sup> Darüber hinaus sind die Begriffe "gerechtfertigte dringliche Ausgaben" und "gerechtfertigte (Voranschlags-)Überschreitungen" gesetzlich nicht konkretisiert. Damit fehlt eine genauere Zuständigkeitsabgrenzung.

– Mit der Übertragung der Verwaltung und Regierung auf die dem Fürsten und dem Landtag verantwortliche Kollegialregierung gemäss Art. 78 Abs. 1 der Verfassung 1921 ist auch die Vorbereitung, Planung, Gestaltung und Ausführung der *Aussenpolitik* der Regierung überbunden.

Im Zusammenhang mit der äusseren Politik ist aber auch Art. 8 Abs. 1 der Verfassung zu berücksichtigen. Er lautet:

<sup>109</sup> Zur Terminologie vgl. Batliner, Verfassungsschichten, S. 292 Anm. 26 und dtge. Nachw.

<sup>110</sup> LGBl. 1974/72.

<sup>111</sup> LGBl. 1974/72 und 1992/44; Allgäuer, (zu Voranschlag und Nachtragskrediten) S. 216ff., 244ff.